

Honorarordnung

für die Volkshochschule des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal vom 25. 3. 1992,
zuletzt geändert am 17.12.2015

§ 1

Vertragliche Vereinbarung

Mit den nebenamtlichen / nebenberuflichen Mitarbeitern der Volkshochschule Volmetal werden Werkverträge abgeschlossen. Darin sind die Honorare und eventuellen Nebenleistungen schriftlich zu vereinbaren.

§ 2

Honorare für Kurse und Arbeitsgemeinschaften

(1) Für die Leitung von Kursen und Arbeitsgemeinschaften in den Fachbereichen 4 (Sprachen) und 5/6 Berufliche Bildung/EDV), in denen im Rahmen eines auf Prüfungen ausgerichteten Curriculums gearbeitet wird, wird pro tatsächlich geleisteter Unterrichtsstunde ein Honorar von 22,70 € gezahlt. Für Kursleitende von Integrationskursen wird pro tatsächlich geleisteter Unterrichtsstunde ein Honorar von 25,00 € gezahlt. Für Kursleitende in allen übrigen Fachbereichen wird pro tatsächlich geleisteter Unterrichtsstunde ein Honorar von 21,70 € gezahlt.

(2) Das Honorar versteht sich als Bezahlung für Planung, Vorbereitung und Durchführung des Kurses sowie für Korrekturarbeiten. Bei Kursen zur Erlangung eines Schulabschlusses wird wegen vermehrter Vorbereitung und Korrekturarbeiten ein Zusatzhonorar in Höhe von 30 v. H. gewährt, bemessen nach der Zahl der tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden. Pro Unterrichtsfach wird der Zuschlag jeweils nur einmal berechnet.

§ 3

Honorare für Einzelveranstaltungen

(1) Honorare für Einzelveranstaltungen sollen in der Regel den Betrag von 250,00 € nicht überschreiten. Innerhalb dieses Rahmens vereinbart der VHS-Leiter das Honorar im Einzelfall vertraglich mit dem jeweiligen Referenten.

(2) In besonderen Fällen darf das Honorar nach Zustimmung des Verbandsvorstehers den Betrag nach Abs. 1 überschreiten.

§ 4

Reisekosten

(1) Eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 Euro je Kilometer wird gezahlt, für die Hin- und Rückfahrt zwischen der Wohnung des Dozenten und dem Unterrichtsort. Bei der Kostenerstattung bleiben die ersten 10 Entfernungskilometer zwischen der Wohnung des Dozenten und dem Unterrichtsort unberücksichtigt.

(2) Abweichungen von Abs. 1 sind zulässig in den Fällen des § 3 Abs. 2.

§ 5

Fälligkeit

Das Honorar wird nachträglich nach Vorlage der schriftlichen Honorarabrechnung und der Anwesenheitsliste fällig.

§ 6

Ausfall von Kursen

Muss ein Kurs im Laufe des Semesters vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der Dozent das Honorar für die bis dahin durchgeführten Unterrichtsstunden.

Werden Kurse zusammengelegt, wird vom Tage der Zusammenlegung an nur das Honorar für die sich nach Zusammenlegung ergebene Zahl der Unterrichtsstunden gezahlt.

§ 7

Auslagenersatz

Entstehen dem Dozenten für die Durchführung von Kursen notwendige Auslagen, insbesondere für Materialverbrauch bei Kursen im kreativen Bereich, so werden dem Dozenten nach vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsstelle die Auslagen gegen Vorlage des entsprechenden Belegs ersetzt. Dies gilt nicht für Porti und Telefonkosten.

§ 8

Honorare für die Leitung von Exkursionen und Studienreisen

(1) Für die Leitung von Exkursionen und Studienreisen wird ein Honorar nicht gezahlt. Übernimmt der Reiseleiter mehr als nur die Betreuung während der Exkursion oder Studienreise, so kann ein Honorar gezahlt werden. Auf die Höhe des Honorars findet § 3 entsprechend Anwendung.

(2) Für die Bemessung der Reisekosten gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Falls ein Freiplatz zur Verfügung gestellt wird, ist dieser dem Reiseleiter anzurechnen.

(3) Reisekosten sind den Gesamtkosten der Studienreisen, -fahrten und Exkursionen zuzurechnen, so dass Kostendeckung durch die Teilnehmergebühren entsteht.

§ 9

Hauptberufliche Mitarbeiter des Zweckverbandes

Honorare im Sinne von §§ 2 und 3 werden an hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal nicht gezahlt.

§ 10

Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Honorarordnung vom 25. März 1992 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband Volmetal vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, den 18.12.2015

Der Verbandsvorsteher

F R A N K E M D E